



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und
Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Stadt Biesenthal
Änderung B-Plan „An der Kirschallee“
Vorentwurf
Anschreiben vom 15.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

In der Planzeichnung des Vorentwurfs wurden im oberen Bereich die Nutzungsschablonen der einzelnen Baufelder dargestellt. Die Bezeichnung der Art der Nutzung „WA 1a-3a“ ist jedoch etwas irreführend gewählt, da diese auch die

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum D.315.0.1
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

13. Dezember 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TOB 2021-199

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Baufelder 1b, 2a und 2b miteinbeziehen würde. Hier wäre es besser, die Baufelder 2a und 2b namentlich mit aufzuführen.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner ist Herr Pächnatz, Tel. 03334 214-1582

Für die Beleuchtung des Plangebietes ist Folgendes zu beachten, um die Lichtverschmutzung im urbanen Raum zu reduzieren:

- Es wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln vorausgesetzt. Als insektenfreundliche Leuchtmittel gelten Lampenkörper mit einer geringen Abstrahlungsgeometrie (max. 70 - 90Grad, Abschirmung nach oben und zu den Seiten), mit warm-weißen LED-Lampen (max. 3000 Kelvin) mit Blau- und UV-Filtern. Die Oberfläche des Gehäuses darf nicht wärmer als 60 Grad Celsius werden.
- Die Lichtanlagen sind mit einer stufenweisen Nachtabsenkung der Leuchtstärke oder einer uhrzeitgesteuerten Abschaltung zu versehen.
- Die Anforderungen der DIN EN 13201-5, DIN 13201-2 und DIN EN 13201-1 sind zu beachten. Die Beleuchtungsstärke sollte sich dabei an der niedrigsten Beleuchtungsklasse orientieren.
- Der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamtes für Naturschutz (2019) ist für die weitere Planung der Beleuchtung unbedingt zu berücksichtigen.

Künstliches Licht hat vielfältige nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Sichtbarkeit des natürlichen Nachthimmels. Das Naturschutzrecht enthält mehrere Schutzvorschriften, um derartige Auswirkungen zu unterbinden bzw. zu minimieren. Diese sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ab 1. März 2022 tritt der neue § 41a Bundesnaturschutzgesetz in Kraft, der Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen schützen soll.

Neben dem Naturschutzrecht enthält auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Pflichten, die beim Betrieb von Außenbeleuchtungen zu beachten sind. Nach der Abwehripflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sind Lichtanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Dies schließt technische (z. B. UV-Filter) als auch nicht technische Maßnahmen (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten) mit ein.

Die Vermeidungspflicht des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet den Betreiber oder Errichter einer Lichtanlage dazu, schädliche Umwelteinwirkungen, die von der Anlage ausgehen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Lichtimmissionen sind nach der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

2.3 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrect, Tel. 03334 214-1511

Die eventuellen Einwendungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden in einem separaten Schreiben zugesandt. Dies wird Ihnen voraussichtlich im Januar 2022 zugehen.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- SG Bevölkerungsschutz
- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Straßenbaubehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Öffentlich-Rechtliche Entsorgung
- Sachgebiet Landwirtschaft

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

